

## Verfügung

In Sachen

wg. Feststellung

Hinweis:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Endurteil des Landgerichts Regensburg vom 21.07.2015, Az. \_\_\_\_\_ gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung des Klägers offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

1. Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Feststellung, dass er die nötige Fach- und Sachkunde im Sinne von § 7 Abs. 1 EEG 2012 besitzt, um EEG-Anlagen in Überschusseinspeisung (Eigenverbrauchsanlagen) an das öffentliche Netz anzuschließen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger betreibt seit 1993 ein Ingenieurbüro. Seit 2004 hat er ein Gewerbe angemeldet, das sich mit der Errichtung und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen beschäftigt. In einem Sachverständigengutachten vom 17.07.2013 wurde dem Kläger die hierfür erforderliche Fach- und Sachkunde bestätigt. Der Kläger möchte im Rahmen seiner Tätigkeit Photovoltaikanlagen in Überschusseinspeisung an das Netz der Beklagten anschließen, wofür diese einen Kompetenznachweis durch Eintragung in das Installateurverzeichnis gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) fordert.

Der Kläger hat vorgetragen, ihm sei die Fach- und Sachkunde ausreichend bescheinigt worden. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 EEG 2012 seien erfüllt. Auf Anlagen, die er anschließen wolle, sei die NAV nicht anwendbar.

Der Kläger hat beantragt:

Es wird festgestellt, dass der Kläger die nötige Fach- und Sachkunde im Sinne von § 7 Abs. 1 EEG 2012 besitzt, um EEG-Anlagen in Überschusseinspeisung (Eigenverbrauchsanlagen) an das öffentliche Netz anzuschließen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat gemeint, dem Kläger fehle das erforderliche Feststellungsinteresse. Auch liege zwischen den Parteien kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO vor.

§ 7 Abs. 1 EEG 2012 sei nicht einschlägig. Bei den Photovoltaikanlagen, die der Kläger anschließen wolle, handele es sich nicht um Anlagen im Sinne des EEG (Einspeiseanlagen), sondern um Anlagen im Sinne der NAV (Eigenverbrauchsanlagen). Daher sei § 13 Abs. 2 NAV anwendbar und der Kläger müsse sich in ein Installateurverzeichnis eintragen lassen. Letzteres sei von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation abhängig.

Das Landgericht Regensburg hat die Klage mit Endurteil vom 21.07.2015 abgewiesen.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die Feststellungsklage sei unzulässig, im Übrigen auch unbegründet.

Vorliegend wolle der Kläger nicht ein feststellungsfähiges Recht festgestellt haben, sondern seine tatsächliche Qualifikation. Es würde sich insoweit weder um ein subjektives Recht noch ein einen Anspruch begründendes Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO handeln.

Darüber hinaus würde ein Feststellungsurteil den Streit unter den Parteien nicht ausräumen.

Es fehle schließlich auch an dem Feststellungsinteresse des Klägers.

Die Klage hätte aber auch in der Sache keinen Erfolg.

Bei den Anlagen, die der Kläger anschließen wolle, würde es sich nicht um Anlagen im Sinne des EEG, sondern der NAV handeln. Der Kläger müsse daher in das Installateurverzeichnis nach § 13 Abs. 2 NAV eingetragen sein.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit der Berufung.

2. Der Kläger verfolgt mit seinem Rechtsmittel den in erster Instanz erfolglos gebliebenen

Klageantrag in der Berufungsinstanz weiter.

Der Kläger rügt mit der Berufung, die Klage sei entgegen der Auffassung des Landgerichts zulässig und begründet.

Die Klage sei zulässig, denn es würde nicht an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 ZPO mangeln.

Weiterhin sei ein Feststellungsurteil geeignet, den Streit zwischen den Parteien auszuräumen.

Schließlich würde es vorliegend auch nicht an dem erforderlichen Feststellungsinteresse fehlen.

Die Klage würde auch in der Sache Erfolg haben, denn der Kläger habe unstreitig die Qualifikation zum Anschluss von Direkteinspeiseanlagen.

Eigenverbrauchsanlagen würden nicht der NAV, sondern dem EEG unterfallen.

3. Die Beklagte verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Das Landgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Klage bereits unzulässig gewesen sei. Dem Kläger fehle das erforderliche Feststellungsinteresse. Darüber hinaus liege kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO vor.

Schließlich scheitere die Klage auch materiell-rechtlich.

4. Das Rechtsmittel des Klägers hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die Berufung des Klägers hat weder neue berücksichtigungsfähige Tatsachen vorgetragen (§ 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) noch konkrete Umstände aufgezeigt, welche Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen landgerichtlichen Feststellungen begründen könnten (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Es ist daher von dem in dem angefochtenen Urteil dargelegten Tatbestand auszugehen.

Die Berufung des Klägers trägt auch keine Umstände dafür vor, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 513 Abs. 1, § 546 ZPO). Das angefochtene Urteil stellt sich vielmehr im Ergebnis als zutreffend dar.

Hierzu im Einzelnen:

a) Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Feststellungsklage im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO vorliegend nicht gegeben sind.

Die Feststellungsklage dient dem Erlangen von Rechtsgewissheit dort, wo eine Durchsetzung subjektiver Rechte durch Leistungsurteil oder eine Rechtsänderung durch Gestaltungsurteil nicht möglich ist (vgl. Zöller/Greger, 31. Aufl., § 256 Rn. 1).

Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO kann nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder die Echtheit einer Urkunde sein (BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 256 Rn. 2).

Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 ZPO ist eine bestimmte Rechtsbeziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Gegenstand. Auch einzelne Rechte bzw. Pflichten sind feststellungsfähig, nicht aber abstrakte Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Rechtsverhältnis (vgl. Musielak/Voit-Foerste, ZPO, 12. Aufl., § 256 Rn. 2).

Zulässiger Gegenstand einer Feststellungsklage können damit auch einzelne, aus einem Rechtsverhältnis sich ergebende Rechte und Pflichten sein, nicht aber bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses, reine Tatsachen oder etwa die Wirksamkeit von Willenserklärungen oder die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens (vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2000 - XII ZR 332/97, NJW 2000, 2280, 2281).

Feststellungsfähig sind grundsätzlich subjektive Rechte aller Art. Hierher gehören insbesondere die absoluten Rechte, weil die Feststellung meistens die einzige Möglichkeit ist, sie umfassend zu schützen (vgl. MüKo-ZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl., § 256 Rn. 11).

Auch Ansprüche begründen Rechtsverhältnisse im Sinne des § 256 ZPO und können folglich Gegenstand von Feststellungsklagen sein (vgl. BGH, Urteil vom 03.05.1983 - VI ZR 79/80, NJW 1984, 1556).

Nach einigen Stimmen in der Literatur sollen auch konkrete rechtliche Streitpunkte, die für die Beziehung zwischen den Parteien von Bedeutung sind und nicht anderweitig wirksam geklärt werden können, für deren Feststellung also ein rechtliches Interesse besteht, einer Klage nach § 256 Abs. 1 ZPO zugänglich sein (vgl. Zöller/Greger, 31. Aufl., § 256 Rn. 3).

Zutreffend hat das Landgericht darauf hingewiesen, dass der Kläger vorliegend nicht die Feststellung eines feststellungsfähigen Rechts begehrt, sondern seine tatsächliche Qualifikation festgestellt haben will. Bei der Qualifikation des Klägers handelt es sich aber nicht um ein einzelnes, feststellungsfähiges (subjektives) Recht.

Die Feststellung, dass der Kläger die nötige Fach- und Sachkunde im Sinne von § 7 Abs. 1 EEG 2012 besitzt, um EEG-Anlagen in Überschusseinspeisung (Eigenverbrauchsanlagen) an das

öffentliche Netz anzuschließen, bezieht sich weder auf ein subjektives Recht noch einen Anspruch des Klägers, sondern allenfalls auf ein Element eines Anspruchs (z. B. auf Aufnahme in das Installateurverzeichnis).

Insoweit gilt vorliegend auch nach der Literaturmeinung nichts anderes, denn die Qualifikation des Klägers im Sinne von § 7 Abs. 1 EEG bezweifelt die Beklagte gerade nicht.

Die durch den Kläger begehrte Feststellung würde nicht eine rechtliche Beziehung der Parteien feststellen, sondern letztlich nur die Vorfrage beantworten, welche Rechtsnormen auf Eigenverbrauchsanlagen anzuwenden sind. Die Feststellungsklage ist daher unzulässig (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 283).

Weiter muss die begehrte Feststellung nach herrschender Meinung ein gegenwärtiges Rechtsverhältnis betreffen. Vergangene Rechtsverhältnisse sollen grundsätzlich nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein können (vgl. MüKo-ZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl., § 256 Rn. 28).

Das streitige Rechtsverhältnis muss grundsätzlich zwischen den Parteien bestehen (vgl. Zöller/Greger, 31. Aufl., § 256 Rn. 3b).

Vorliegend bezieht sich die durch den Kläger begehrte Feststellung auch nicht auf das Verhältnis zu der Beklagten, sondern soll vielmehr „abstrakt“ erfolgen.

Selbst wenn durch das Gericht die klägerseits begehrte Feststellung getroffen worden wäre, wäre damit noch keine Feststellung hinsichtlich des Verhältnisses zu der Beklagten getroffen worden. Es handelt sich bei der begehrten Feststellung allenfalls um eine Vorfrage eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten.

Das Fehlen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO darf im Übrigen auch nicht durch ein allgemeines Klärungsinteresse des Klägers überspielt werden (vgl. Zöller/Greger, 31. Aufl., § 256 Rn. 7).

Weiterhin muss das angestrebte Feststellungsurteil trotz der fehlenden Vollstreckbarkeit in der Hauptsache das am besten geeignete Mittel sein, um die zwischen den Parteien strittigen Fragen endgültig zu klären. Soweit dieses Ziel mit der Feststellungsklage nur unvollständig erreicht werden kann, weil nicht sicher ist, dass die Parteien das Urteil befolgen werden, oder es auf einfachere, weniger aufwendige Weise erreichbar ist, ist das Feststellungsinteresse zu verneinen (vgl. MüKo-ZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl., § 256 Rn. 43).

Zudem muss das Interesse gerade gegenüber der Beklagten bestehen (vgl. BGH, Urteil vom

08.07.1983 - V ZR 48/82, NJW 1984, 2950)

Ebenfalls zutreffend ist die Auffassung des Landgerichts, dass das durch den Kläger begehrte Feststellungsurteil vorliegend nicht geeignet wäre, den Streit unter den Parteien auszuräumen.

Durch die begehrte Feststellung würde lediglich zwischen den Parteien feststehen, dass der Kläger die nötige Fach- und Sachkunde im Sinne von § 7 Abs. 1 EEG 2012 besitzen würde, um EEG-Anlagen in Überschusseinspeisung (Eigenverbrauchsanlagen) an das öffentliche Netz anzuschließen. Über die nach Ansicht der Beklagten erforderliche Eintragung in das Installateurverzeichnis würde keine Feststellung getroffen werden.

Entgegen der Auffassung des Klägers wird durch die begehrte Feststellung zudem der Streit der Parteien über die auf Eigenverbrauchsanlagen anwendbare Vorschrift (§ 7 Abs. 1 EEG oder § 13 Abs. 2 NAV) gerade nicht ausgeräumt.

Das Tatbestandsmerkmal des rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung ist das für die Feststellungsklage besonders ausgestaltete allgemeine Rechtsschutzinteresse und wie dieses Sachurteilsvoraussetzung (vgl. MüKo-ZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl., § 256 Rn. 35).

Das Feststellungsinteresse im Sinne eines rechtlichen Interesses an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtsstellung des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Feststellungsurteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. BGH, Urteil vom 20.05.2011 - V ZR 175/10, NJW-RR 2011, 1232, 1233).

Eine Gefährdung liegt regelmäßig darin, dass der Beklagte das Recht des Klägers ernstlich bestreitet (vgl. BGH, Urteil vom 07.02.1986 - V ZR 201/84, NJW 1986, 2507) oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.1984 - VIII ZR 129/83, BGHZ 91, 37, 41).

Schließlich hat das Landgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass es vorliegend auch an dem erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt.

Die Beklagte bestreitet nicht, dass der Kläger die nötige Fach- und Sachkunde im Sinne von § 7 Abs. 1 EEG 2012 besitzt, um EEG-Anlagen an das öffentliche Netz anzuschließen. Streit besteht zwischen den Parteien vielmehr darum, ob Eigenverbrauchsanlagen Anlagen im Sinne des EEG oder der NAV sind. Dieser Streit wird aber durch die begehrte Feststellung nicht entschieden.

Durch die begehrte Feststellung wird schließlich nicht entschieden, ob der Kläger, vorausgesetzt Eigenverbrauchsanlagen unterfallen der NAV, die erforderliche Qualifikation besitzt, um in das

Installateurverzeichnis aufgenommen zu werden.

b) Ebenfalls zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, dass die Klage auch in der Sache keinen Erfolg hätte.

Rechtsfehlerfrei ist das Landgericht davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlagen, die der Kläger anschließen will, nicht um Anlagen im Sinne des EEG, sondern im Sinne der NAV handelt. Der Kläger muss daher in das Installateurverzeichnis nach § 13 Abs. 2 NAV eingetragen sein.

§ 1 NAV regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. In § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV heißt es: „Sie [die Verordnung] gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas.“

In der Begründung der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck heißt es (vgl. BR-Drs. 367/06, S. 35):

„Die Verordnung regelt nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nur den Netzanschluss von Letztverbrauchern, während sich der Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen im Grundsatz nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes richtet. Der Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas richtet sich dagegen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die überwiegende Mehrzahl der an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist für den Betrieb zumindest zeitweilig als Letztverbraucher auf die Entnahme von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz angewiesen. Die Klarstellung ist notwendig, damit der Vorrang des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für solche Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit sonstigem Letztverbrauch stehen, gewahrt bleibt. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass auch bei einem Eigenstromverbrauch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien diese nicht als Letztverbraucher von der Verordnung erfasst werden sollen.“

Soweit der Kläger unter Hinweis darauf, dass in der Begründung ausgeführt werde, dass § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV klarstelle, dass auch bei einem Eigenstromverbrauch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien diese nicht als Letztverbraucher von der Verordnung erfasst werden sollten, die Auffassung vertritt, es werde in der Gesetzesbegründung nicht zwischen Eigen- und Direkteinspeiseanlagen unterschieden, so dass auch Eigenverbrauchsanlagen den Regelungen des EEG unterfallen würden (vgl. Berufungsbegründung vom 21.09.2015, S. 4, Bl. 102 d. A.), ist dem nicht zu folgen.

§ 1 Abs. 1 Satz 4 NAV stellt klar, dass auch bei einem Eigenstromverbrauch von Anlagen zur

Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien diese nicht als Letztverbraucher von der Verordnung erfasst werden sollen.

Der Kläger lässt dabei außer Acht, dass nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV nur der „Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas“ vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist. Für die Anschlussnutzung durch die Stromentnahme in Niederspannung (für den Eigenbedarf der Anlage) bleibt die NAV demgegenüber anwendbar (vgl. auch: de Wyl/Eder/Hartmann, N(D)AV-/GVV-Kommentar, § 1 N(D)AV Rn. 8).

Der Hinweis der Beklagten trifft daher zu, dass der Ordnungsgeber den Strombezug durch den (ganz geringen) Stromverbrauch der stromerzeugenden Anlage („zur Erzeugung von Strom“) für ihre eigenen Anlagenteile (Eigenverbrauch) nicht der NAV unterstellen wollte. Im Gegensatz dazu soll der Letztverbraucher („als Letztverbraucher“) und dessen Selbstverbrauch von der Verordnung erfasst werden (vgl. Berufungserwiderung vom 28.10.2015, S. 4, Bl. 123 d. A.).

c) Die landgerichtliche Entscheidung erweist sich damit im Ergebnis als rechtsfehlerfrei.

d) Das Rechtsmittel des Klägers hat daher keine Aussicht auf Erfolg.

5. Der Senat legt aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe, denn in diesem Fall ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 (KV 1220) auf 2,0 (KV 1222).

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Hinweises.

gez.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 04.02.2016

Bailey, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig